

richten und seine Versorgung mit Kohle oder Koks möglichst gleicher Qualität zu sichern. Dem Abnehmer ist mitzuteilen, welcher Hersteller die Lieferung übernimmt. Der Versorgungsvertrag bedarf keiner Änderung.

§ 4

Sondervereinbarungen

(1) Hersteller und Groß- und Spezialabnehmer können, soweit die Abnehmer Anspruch auf Lieferung durch bestimmte Hersteller haben, zur besseren Ausgestaltung der Lieferbeziehungen Sondervereinbarungen abschließen, die mit der Zustimmung durch das Staatliche Kohlekonto Bestandteil der Absatz- und Versorgungsverträge werden. Auf Verlangen der Groß- und Spezialabnehmer sind u. a. Termine für die Übersendung der Herstelleranalysen zu vereinbaren.

(2) Das Staatliche Kohlekonto hat den Sondervereinbarungen innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage zuzustimmen, soweit diese nicht den abgeschlossenen Absatz- und Versorgungsverträgen der Partner oder den Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widersprechen.

(3) Die Sondervereinbarungen gelten für ein Planjahr als Bestandteil der jeweiligen Absatz- und Versorgungsverträge. Mit Einverständnis der Partner können sie verlängert oder verkürzt werden.

§ 5

Lieferzeit

(1) Die Lieferungen sind möglichst gleichmäßig auf eile Tage zu verteilen, an denen die Hersteller produzieren.

(2) Das Staatliche Kohlekonto hat durch Auftragsbelegung sicherzustellen, daß die Hersteller ihre Warenproduktion an allen Produktionstagen absetzen können; wesentliche Abweichungen vom Tagesanteil bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Kohlekonto. Abnahmeschwankungen sind durch entsprechende Dispositionen des Staatlichen Kohlekonto auszugleichen.

(3) Alle Abnehmer sind verpflichtet, die Lieferungen möglichst gleichmäßig an allen Tagen entgegenzunehmen. Abweichungen hiervon sind in den Versorgungsverträgen zu vereinbaren.

(4) Alle Abnehmer können verlangen, daß in den Versorgungsverträgen Tageshöchstmenge vereinbart werden, die durch die maximale Entlade- und / oder Lagerkapazität bestimmt sind; die Kapazität ist unter Berücksichtigung der planmäßigen Entwicklung zu ermitteln. Die Tageshöchstmenge darf nicht kleiner sein als ein Dreißigstel der Monatsmenge oder ein Neunzigstel der Quartalsmenge, jeweils zuzüglich 20 »». Die Regelung für Tageshöchstmengen ist für Importlieferungen nicht anzuwenden.

§ 6

Toleranzen

(1) In den Absatzverträgen zwischen den Herstellern und dem Staatlichen Kohlekonto gilt eine Toleranz von + 2 % auf die Lieferplanmengen als vereinbart.

(2) In den Versorgungsverträgen zwischen dem Staatlichen Kohlekonto und den Groß- und Spezialabneh-

mern oder den VEB Kohlehandel und deren Abnehmern gelten die folgenden Toleranzen als vereinbart:

1. Bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen:

| | | |
|------|----------|--------|
| bis | 200 t | + 10 % |
| bis | 1 000 t | + 6 % |
| bis | 4 000 t | + 4 % |
| bis | 10 000 t | ± 3 % |
| über | 10 000 t | ± 2 % |

auf die vereinbarten Monatsmengen, jedoch nicht auf die gesamte Vertragsmenge. Für die Vertragsmenge gilt eine Toleranz von + 2 %, soweit zwischen den zuständigen zentralen staatlichen Organen der Vertragspartner und der Hersteller nichts anderes vereinbart wurde.

2. Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen

H_b 10 % auf die vereinbarten Monatsmengen, höchstens + 3 % auf die gesamte Vertragsmenge.

§ 7

Qualität

(1) Kohle und Koks sind nach den staatlichen Standards zu liefern. Die Gütwerte für Import- und Zusatzbrennstoffe sind in den Verträgen zu vereinbaren.

(2) Qualitätsermittlungen sind nach den staatlichen Standards durch die Hersteller vorzunehmen. Sie können mit Sondervereinbarungen nach § 4 auf Abnehmer übertragen werden, wenn die Hersteller dazu keine Einrichtungen haben und staatliche Standards das vorsehen: die Partner haben gleichzeitig zu regeln, welche Kosten für die Qualitätsermittlungen die Abnehmer übernehmen und zu welchen Terminen den Herstellern die Analysen zu übermitteln sind.

(3) Bei Importlieferungen sind die Analysen der ausländischen Hersteller verbindlich. In den Versorgungsverträgen ist zu vereinbaren, unter welchen Bedingungen die Abnehmer bei Abweichungen der Lieferungen von den Analysen die Herstelleranalysen widerlegen können.

(4) Die Hersteller oder, wenn ihnen die Qualitätsermittlung übertragen wurde, die Abnehmer haben dem Staatlichen Kohlekonto die Analysen zuzuleiten.

§ 8

Gewichtsermittlung

(1) Die Liefergewichte sind nach folgender Rangordnung zu ermitteln:

1. Wiegen am Abgangsort bei der Deutschen Reichsbahn oder bei den Herstellern mit bahnamtlicher Gültigkeit;
2. Wiegen am Empfangsort bei der Deutschen Reichsbahn oder bei den Abnehmern mit bahnamtlicher Gültigkeit. Die Kosten haben die Hersteller zu tragen;
3. Wiegen auf Fuhrwerkswaage bei den Herstellern im Landabsatz;
4. Wiegen auf Bandwaage bei den Herstellern;
5. Wiegen auf Bandwaage bei den Großabnehmern;